

Information für Schubhäftlinge

1. Schubhaft und Beschwerde	5
1.1. Warum bin ich in Schubhaft?.....	5
1.2. Kann ich jemanden über meine Schubhaft informieren? Habe ich das Recht, einen Rechtsvertreter und Familienangehörige zu informieren?.....	5
1.3. Wie lange kann die Schubhaft dauern?.....	6
1.4. Welche Beschwerdemöglichkeiten (Rechtsmittel) habe ich? Was ist eine Schubhaftbeschwerde?.....	6
1.5. Ich möchte mit einem Vertreter meines Landes sprechen. Wie kann ich diesen erreichen?.....	7
1.6. Sie haben bei der Aufnahme zum Kontakt mit einem Vertreter Ihres Landes nichts gesagt (nicht zugestimmt und auch nicht abgelehnt) oder wollen, dass kein Kontakt aufgenommen wird?.....	8
1.7. Information zum Heimreisezertifikat.....	8
2. Rechtliche Grundlagen der erforderlichen Ausreise	9
2.1. Allgemeines zu rechtlichen Fragen.....	9
2.2. Wer weiß über meine rechtliche Situation Bescheid?.....	9
2.3. Ich möchte freiwillig in mein Heimatland zurückkehren. Was soll ich tun?.....	10
2.4. Was passiert bei einer Abschiebung?.....	10
2.5. Was passiert wenn ich mich gegen die Abschiebung wehre?.....	11
3. Soziale Betreuung	12
3.1. Was ist die Soziale Betreuung?.....	12
3.2. Was kann die Soziale Betreuung für mich tun?.....	12
3.3. Wer macht die Soziale Betreuung?.....	12
3.4. Was soll ich zu einem Beratungsgespräch mitnehmen?.....	12
4. Rechtsberatung	14
4.1. Was ist die Rechtsberatung?.....	14
4.2. Was kann die Rechtsberatung für mich tun?.....	14
4.3. Wer macht die Rechtsberatung?.....	14
4.4. Was soll ich zu einem Beratungsgespräch mitnehmen?.....	14
5. Ärztliche Betreuung	15
5.1. Wichtige Informationen.....	15
5.2. Warum soll ich mir die Hände waschen? Warum ist das wichtig?.....	15
5.3. Wieso werde ich untersucht?.....	15
5.4. Was passiert wenn ich die Untersuchung verweigere?.....	16
5.5. Kann ich mir meinen Arzt aussuchen?.....	16
5.6. Was soll ich machen, wenn ich eine chronische Erkrankung habe oder Medikamente brauche?.....	16
5.7. Informationen über Tuberkulose (TBC).....	16
6. Entlassung aus der Schubhaft	17
6.1. Allgemeines zur Entlassung.....	17
6.2. Bekomme ich bei der Entlassung Papiere?.....	17
6.3. Wie geht es weiter?.....	17

Wenn die männliche Form (zB Polizist) verwendet wird, ist auch die weibliche Form (zB Polizistin) umfasst. Damit es einfacher zu lesen ist, wird in dieser Information immer die männliche Form (zB Polizist) verwendet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Folder ist als erste Information und kleine Unterstützung für die Zeit Ihrer Schubhaft gedacht. Der Folder richtet sich an alle Menschen, die in Schubhaft sind. Die Gründe für die Schubhaft sind aber meist sehr unterschiedlich. Deshalb werden nicht alle in diesem Folder genannten Punkte für Sie und Ihre persönliche Situation zutreffen.

Wir haben versucht, die wichtigsten Fragen zu beantworten. Wenn Sie andere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten oder die Soziale Betreuung.

Wenn Sie etwas nicht verstehen, vor allem, wenn Sie etwas unterschreiben sollen, bitten Sie um Erklärung.



Wichtige Begriffe



Abschiebung: Wenn Sie kein Recht haben, sich in Österreich aufzuhalten, müssen Sie das Land verlassen. Ihre Ausreise kann freiwillig erfolgen oder erzwungen werden. Eine erzwungene Ausreise nennt man Abschiebung. Siehe 2.4

Anhalteordnung: Die Anhalteordnung regelt das Leben in der Schubhaft. Dort sind Ihre Rechte und Pflichten geregelt. Die wichtigsten Punkte der Anhalteordnung sind hier erklärt. Sie können jederzeit die originale Fassung der Anhalteordnung lesen.

Anordnung zur Außerlandesbringung: Eine Anordnung zur Außerlandesbringung ist die Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, dass Sie Österreich verlassen müssen. Sie bekommen einen Bescheid, in dem steht wohin, sie ausreisen müssen.

Aufenthaltsverbot: Ein Aufenthaltsverbot ist die Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, dass Sie Österreich verlassen müssen und für einen bestimmten Zeitraum nicht zurückkehren dürfen. Sie bekommen einen Bescheid.

Ausweisung: Eine Ausweisung ist die Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, dass Sie Österreich verlassen müssen. Sie bekommen einen Bescheid.

Bundesverwaltungsgericht (BVwG): Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet als unabhängiges Gericht unter anderem über Ihre Schubhaftbeschwerde.

Freiwillige Rückkehr: Sie können jederzeit freiwillig aus Österreich ausreisen. Wenn Sie das wollen, können Sie dabei unterstützt werden. Siehe 2.3

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA): Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist die Behörde, die für die Prüfung Ihres Aufenthalts zuständig ist und entschieden hat, dass Sie in Schubhaft sind. Siehe 2.2

Gelinderes Mittel: Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl kann statt der Schubhaft ein gelinderes Mittel anordnen. Sie müssen sich dann regelmäßig bei der zuständigen Polizeiinspektion (Wachzimmer) melden. Unter Umständen müssen Sie in einer vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bestimmten Unterkunft (zum Beispiel Wohnung) wohnen.

Kommissionen der Volksanwaltschaft: Während Ihrer Schubhaft werden Sie unter Umständen von einer Kommission der Volksanwaltschaft besucht. Die Kommission hat die Aufgabe, die allgemeinen Bedingungen in einem Polizeianhaltezentrum (PAZ) zu prüfen. Die

Kommission berichtet über ihre Besuche und Überprüfungen direkt an die Volksanwaltschaft. Die Kommission kann Sie in rechtlichen Fragen nicht beraten oder vertreten.

Nichtregierungsorganisation (NGO): Eine Nichtregierungsorganisation und ihre Mitarbeiter sind von den österreichischen Behörden unabhängig. Nichtregierungsorganisationen können Sie beraten und rechtlich vertreten. Wenn Sie vertreten werden wollen, müssen Sie einem Mitarbeiter dieser Nichtregierungsorganisation (NGO) eine schriftliche Vollmacht geben. Siehe 1.2 und 2.2

PAZ – Polizeianhaltezentrum: Das Polizeianhaltezentrum ist der Ort, wo Sie in Schubhaft sind.

Rechtsanwalt: Ein Rechtsanwalt hat die Aufgabe, Sie rechtlich zu beraten und zu vertreten. Er ist dafür besonders ausgebildet. In der Regel müssen Sie für den Rechtsanwalt bezahlen. Wenn Sie vertreten werden wollen, müssen Sie dem Rechtsanwalt eine schriftliche oder mündliche Vollmacht erteilen. Siehe 1.2 und 2.2

Rechtsberatung: Die Rechtsberatung wird von einer Nichtregierungsorganisation (NGO) angeboten, die Ihre rechtlichen Fragen beantworten kann und für Sie eine Beschwerde gegen Ihre Haft machen kann. Die Rechtsberatung ist für Sie kostenlos. Siehe 4.

Rechtsmittel: Einen Schubhaftbescheid können Sie bekämpfen. Dazu müssen Sie eine Beschwerde schreiben und diese an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl schicken. Ihr Rechtsvertreter kann das für Sie tun. Beschwerden sind Rechtsmittel. Siehe 2.1

Rechtsmittelbelehrung: Am Ende des Bescheids ist angegeben, was Sie gegen die Entscheidung machen können. Das nennt man Rechtsmittelbelehrung. Beachten Sie die angegebenen Fristen. Siehe 2.1

Rückkehrentscheidung: Eine Rückkehrentscheidung ist die Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, dass Sie Österreich verlassen müssen. Es kann sein, dass Sie gleichzeitig auch ein Einreiseverbot bekommen, dh Sie dürfen für einen bestimmten Zeitraum nicht zurückkehren. Sie bekommen einen Bescheid, in dem steht, wohin Sie ausreisen müssen und bei einem Einreiseverbot wie lange Sie nicht zurückkommen dürfen.

Soziale Betreuung: Die Soziale Betreuung wird von einer Nichtregierungsorganisation (NGO) angeboten, die Ihre Fragen beantworten und Ihnen Hilfe während Ihres Aufenthalts im Polizeianhaltezentrum (PAZ) geben kann. Siehe 3.

Schubhaft: Schubhaft ist die Anhaltung von Fremden mit dem Ziel, ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung, Anordnung der Außerlandesbringung, Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbots und die Abschiebung zu sichern. Sie wird im PAZ – Polizeianhaltezentrum vollzogen.

Schubhaftbescheid: Wenn das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl befürchtet, dass Sie untertauchen, werden Sie festgenommen und kommen in Schubhaft. Sie bekommen eine Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, in der stehen muss, warum das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl glaubt, dass Sie untertauchen werden. Die Entscheidung nennt man Schubhaftbescheid. Siehe 1.1

Schubhaftbeschwerde: Sie können sich gegen Ihre Schubhaft beschweren. Das nennt man Schubhaftbeschwerde. Siehe 1.4

1. Schubhaft und Beschwerde

1.1. Warum bin ich in Schubhaft?

Die Schubhaft ist keine Strafhäft.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl prüft, ob Sie sich nach dem österreichischen Recht in Österreich aufhalten dürfen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl befürchtet, dass Sie nicht ausreisen werden, sondern untertauchen könnten. Das ist der Grund für Ihre Schubhaft. Die konkreten Gründe für Ihre Schubhaft sind im Schubhaftbescheid genannt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Soziale Betreuung, die Rechtsberatung, Ihren rechtlichen Vertreter.



Die Schubhaft wird vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verhängt. Die Polizisten im Polizeianhaltezentrum (PAZ) haben mit der Entscheidung, Sie zu verhaften, nichts zu tun und sind in der Regel auch nicht über die Gründe informiert.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl prüft in einem Verfahren, ob Sie ausreisen müssen. Das Verfahren endet mit einem Bescheid (Rückkehrentscheidung, Anordnung zur Außerlandesbringung, Ausweisung oder Aufenthaltsverbot). Wenn Sie so einen Bescheid bekommen, wenden Sie sich bitte an die Soziale Betreuung, die Rechtsberatung oder Ihren rechtlichen Vertreter.

Wenn schon entschieden ist, dass Sie ausreisen müssen, organisiert das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Ihre Ausreise.

1.2. Kann ich jemanden über meine Schubhaft informieren? Habe ich das Recht, einen Rechtsvertreter und Familienangehörige zu informieren?

Ja. Sie haben das Recht, eine Person Ihres Vertrauens (zum Beispiel Familienangehörige, Freunde) und einen Rechtsvertreter (= Rechtsbeistand, zum Beispiel Rechtsanwalt oder Nichtregierungsorganisation [NGO]) von Ihrer Verhaftung zu informieren.



Um den Kontakt herzustellen, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten oder an die Soziale Betreuung!

Wenn Sie zwischen 14 und 18 Jahre alt sind, haben Sie zusätzlich auch das Recht auf Kontakt zum Jugendwohlfahrtsträger. Der Jugendwohlfahrtsträger ist eine österreichische Behörde, die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuständig ist. Der Jugendwohlfahrtsträger wird vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl über Ihre Schubhaft informiert.

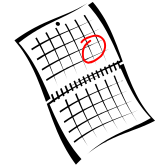
Wenn Sie unter 18 Jahre alt sind und keine Verwandten (Obsorge- oder Erziehungsberechtigte) in Österreich haben, werden Sie vom Jugendwohlfahrtsträger im Verfahren (Beschwerde gegen Schubhaft, Rückkehrentscheidung, Anordnung zur Außerlandesbringung, Aufenthaltsverbot und Ausweisung) vertreten und betreut. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl informiert den Jugendwohlfahrtsträger über Ihre Schubhaft. Wenn

Sie ein Problem haben und mit einem Betreuer des Jugendwohlfahrtsträgers sprechen wollen, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten oder die Soziale Betreuung um den Kontakt herzustellen.

1.3. Wie lange kann die Schubhaft dauern?

Wie lange die Schubhaft dauert, kann nicht allgemein gesagt werden, denn es hängt von vielen verschiedenen Umständen ab. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist aber jedenfalls verpflichtet, Sie so kurz wie möglich anzuhalten.

Wenn Sie dabei mit den Behörden zusammenarbeiten – vor allem, wenn Sie Ihre Reisedokumente übergeben und wahre Angaben über Ihre Identität machen - können Sie auch selbst mithelfen, dass die Schubhaft möglichst kurz dauert. Es gibt auch die Möglichkeit, dass Sie freiwillig ausreisen. Dadurch kann die Dauer der Schubhaft sehr stark verkürzt werden (siehe dazu 2.3).



Wenn Sie zur Sicherung des Verfahrens in Schubhaft sind, führen Beamte ein Verfahren und überprüfen, ob Sie aus Österreich ausreisen müssen. Wenn schon entschieden ist, dass Sie ausreisen müssen, organisiert das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Ihre Ausreise.

Dazu nehmen Beamte ab dem im Gesetz geregelten Zeitpunkt Kontakt mit den Behörden des Landes auf, in das Sie abgeschoben werden sollen. Wenn Sie keinen Reisepass besitzen, besorgen die Beamten die notwendigen Dokumente (ein Heimreisezertifikat) und planen die Abschiebung.

Sobald eine durchsetzbare Entscheidung (Rückkehrentscheidung, Anordnung zur Außerlandesbringung, Ausweisung oder Aufenthaltsverbot) und alle notwendigen Dokumente und Bewilligungen vorliegen, werden Sie abgeschoben. Vorher muss aber überprüft werden, ob Gründe gegen eine Abschiebung sprechen.

In Ausnahmefällen können Sie (auch mit Unterbrechungen) für maximal 10 Monate innerhalb von 18 Monaten in Schubhaft sein. Wenn Sie minderjährig zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, kann die Schubhaft die Zeit von zwei Monate nicht überschreiten. Eine längere Anhaltung in Schubhaft wegen desselben Grundes ist unter keinen Umständen möglich. In der Regel ist die Schubhaft aber viel kürzer.

1.4. Welche Beschwerdemöglichkeiten (Rechtsmittel) habe ich? Was ist eine Schubhaftbeschwerde?

Sie haben die Möglichkeit, gegen die Schubhaft eine **schriftliche Beschwerde** zu erheben, wenn Sie glauben, dass die Schubhaft unrechtmäßig (falsch) ist. Das Recht, eine Beschwerde zu erheben, haben Sie während der gesamten Schubhaftdauer und auch noch sechs Wochen nach Ende der Schubhaft.



Ihr Rechtsberater ist verpflichtet Sie bei der Einbringung der Schubhaftbeschwerde zu unterstützen. Auf Ihren Wunsch vertritt der Rechtsberater Sie bei der Schubhaftbeschwerde.

Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) einzureichen (Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien). Wenn Sie die Schubhaftbeschwerde selbst geschrieben haben, geben Sie diese bitte einem Polizisten oder der Sozialen Betreuung. Wenn Sie rechtlich vertreten werden, macht das Ihr Rechtsvertreter. Siehe Punkt 4.

Dabei sollten Sie folgende Punkte beachten:

Allgemein:

- Die Beschwerde muss auf Deutsch geschrieben werden. Dabei können Sie sich helfen lassen. Sie können sich an einen Rechtsanwalt oder eine Nichtregierungsorganisation (NGO) wenden. Eine Liste von Rechtsanwälten und von Nichtregierungsorganisationen (NGO) bekommen Sie von einem Polizisten in Ihrem Stockwerk.
- Bezeichnen Sie die Beschwerde bitte als „Schubhaftbeschwerde“ und beachten Sie die im Schubhaftbescheid genannten Fristen.
- Vergessen Sie nicht, die Beschwerde zu unterschreiben! Die Beschwerde kann von einer anderen Person geschrieben werden, Sie müssen die Beschwerde aber auf jeden Fall selbst unterschreiben, außer Sie haben jemandem eine Vollmacht gegeben. In diesem Fall müssen Sie oder Ihr Vertreter die Schubhaftbeschwerde unterschreiben.



Inhaltlich:

- Geben Sie Gründe an, warum Ihre Haft unrechtmäßig (falsch) sein soll.
- Klären Sie Missverständnisse auf.
- Legen Sie Beweise vor.

Wenn Sie für die Schubhaftbeschwerde Dokumente aus dem Depot brauchen, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten, die Rechtsberatung oder die Soziale Betreuung.

Über Ihre Beschwerde muss innerhalb von einer Woche entschieden werden. Ihre Haft wird überprüft.

Wenn das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) entscheidet, dass Sie in Schubhaft bleiben, können Sie gegen diese Entscheidung eine weitere Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) oder eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erheben. Für diese Beschwerde oder Revision müssen Sie bezahlen. In diesem Fall müssen Sie einen Rechtsanwalt haben. Wenn Sie sich keinen Rechtsanwalt leisten können, können Sie Unterstützung beantragen. Das nennt man Verfahrenshilfe. Wenden Sie sich bitte an die Rechtsberatung oder Ihren rechtlichen Vertreter.

Wenn Sie durchgehend (ohne Unterbrechung) länger als vier Monate in Schubhaft sind, wird Ihre Schubhaft automatisch überprüft. Weitere Überprüfungen folgen dann alle acht Wochen.

Was ist das Bundesverwaltungsgericht (BVwG)?

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) entscheidet als unabhängiges Gericht über Ihre Schubhaftbeschwerde. Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ist vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie von der Polizei unabhängig und kontrolliert die Entscheidungen der Polizei und des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ist für ganz Österreich zuständig. Der Hauptsitz ist in Wien (Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien).

1.5. Ich möchte mit einem Vertreter meines Landes sprechen. Wie kann ich diesen erreichen?

Bei Ihrer Aufnahme wurden Sie gefragt, ob Sie Kontakt mit einem Vertreter Ihres Landes wünschen. Auch wenn Sie zu diesem Zeitpunkt keinen Kontakt wollten, können Sie Ihre Meinung immer ändern. Sie können mit Ihrer Botschaft kostenlos Kontakt aufnehmen (Telefon oder Brief).

Eine Liste von Botschaften und Konsulaten bekommen Sie von einem Polizisten in Ihrem Stockwerk.

1.6. Sie haben bei der Aufnahme zum Kontakt mit einem Vertreter Ihres Landes nichts gesagt (nicht zugestimmt und auch nicht abgelehnt) oder wollen, dass kein Kontakt aufgenommen wird?

Österreichische Behörden geben grundsätzlich keine Daten an Behörden oder Personen weiter ohne dass Sie das wollen. In manchen Fällen sind die österreichischen Behörden aber auf Grund von Abkommen verpflichtet, Ihr Land von Ihrer Schubhaft zu informieren. Daher ist es wichtig, dass Sie es einem Polizisten sagen, wenn Sie keinen Kontakt haben wollen. In diesem Fall sind die österreichischen Behörden NICHT verpflichtet, Ihr Land zu informieren.

1.7. Information zum Heimreisezertifikat

Wenn Sie kein Reisedokument haben, dürfen die österreichischen Behörden Ihr Land um Ausstellung eines Ersatzdokuments (Heimreisezertifikat) bitten.

Es kann dabei notwendig sein, dass Sie zu Ihrer Botschaft gebracht werden. Bei der Botschaft werden Sie von einem Vertreter Ihres Landes zu Ihrem Leben und Ihrem Land befragt. Es ist immer ein österreichischer Beamter anwesend. Wenn Sie Probleme haben, wenden Sie sich an den österreichischen Beamten.

2. Rechtliche Grundlagen der erforderlichen Ausreise

2.1. Allgemeines zu rechtlichen Fragen

Seien Sie vorsichtig, wenn Sie Ihre Situation mit der von Bekannten oder Mithäftlingen vergleichen. Oft gibt es kleine, aber wichtige Unterschiede.

Beachten Sie immer die in den Bescheiden genannten Fristen. Wenn Sie eine Frist versäumen, kann das Verfahren beendet werden und das kann negative Folgen für Sie haben. Die Länge der Frist finden Sie am Ende des schriftlichen Bescheides unter dem Titel „Rechtsmittelbelehrung“. Beachten Sie bitte, dass die Frist auch zu laufen beginnt, wenn Sie den Bescheid nicht annehmen oder nicht unterschreiben.

Sie haben die Möglichkeit, sich durch eine Privatperson, durch eine Nichtregierungsorganisation (NGO) oder durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Ein Verzeichnis von Rechtsanwälten und von Nichtregierungsorganisationen (NGO) bekommen Sie von einem Polizisten in Ihrem Stockwerk.

Wenn Sie in Schubhaft genommen werden, bekommen Sie auf jeden Fall einen Rechtsberater vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Seite gestellt. Siehe dazu Punkt 4.

Wenn Sie von einer Nichtregierungsorganisation (NGO) oder einem Rechtsanwalt besucht werden, teilen Sie bitte mit, ob Sie bereits von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Organisation besucht beziehungsweise unterstützt wurden. Wenn mehrere Personen für Sie tätig sind, ohne voneinander zu wissen, kann dies zu Missverständnissen und Fehlern führen, die Ihnen schaden können.

In vielen Fällen ist es notwendig, dass Sie der Nichtregierungsorganisation (NGO) oder einem Rechtsanwalt eine Vollmacht geben, damit Sie unterstützt werden können. Dies bedeutet, dass Sie dieser Person erlauben, für Sie mit den Behörden zu sprechen, und in Ihrem Namen Anträge und Beschwerden schreiben zu können. Unterschreiben Sie daher nur eine Vollmacht, wenn Sie der betreffenden Person vertrauen. Lassen Sie sich alles, was Sie unterschreiben, erklären.

2.2. Wer weiß über meine rechtliche Situation Bescheid?

Wenn Sie Fragen zum Stand Ihres Verfahrens oder andere rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder an die Rechtsberatung.

Die Rechtsberatung kann für Sie, wenn Sie möchten, beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nachfragen, wie Ihre rechtliche Situation ist (zum Beispiel Stand und Abschluss des Verfahrens) und Ihnen den Stand erklären.

Wenn Sie Kontakt mit dem für Sie zuständigen Referenten des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl aufnehmen möchten, finden Sie die Adresse und Telefonnummer auf der ersten Seite oben auf Ihrem Schubhaftbescheid.

Sie haben auch die Möglichkeit, eine andere Person mit Ihrer Vertretung zu beauftragen. Dazu müssen Sie dieser Person eine schriftliche Vollmacht geben. Für einen Rechtsanwalt reicht eine mündliche Vollmacht. Diese Person darf dann Informationen über Ihre rechtliche Situation vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bekommen und an Sie weitergeben.

Sie haben das Recht, in Ihren Akt beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Einsicht zu nehmen, das heißt Sie können den Akt anschauen und Kopien machen. Der Akt ist in deutscher Sprache und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl muss den Akt nicht für Sie übersetzen. Es ist daher wahrscheinlich sinnvoll, wenn Ihr Rechtsberater oder ein Vertreter (Rechtsanwalt oder Nichtregierungsorganisation [NGO]) den Akt für Sie anschaut (Einsicht nimmt) und Ihnen dann erklärt. Für Kopien muss bezahlt werden.

2.3. Ich möchte freiwillig in mein Heimatland zurückkehren. Was soll ich tun?

Sie haben in der Schubhaft die Möglichkeit, sich für eine freiwillige Ausreise zu entscheiden. Damit können Sie die Dauer der Schubhaft verkürzen und eine - möglicherweise polizeilich begleitete – Abschiebung vermeiden. Die Soziale Betreuung kann Ihnen bei der Organisation Ihrer Ausreise helfen (siehe dazu 3.2).

Wenn Sie einen gültigen Reisepass haben und die Flugkosten selbst oder durch Angehörige (Verwandte, Freunde) bezahlen können, kann Ihre freiwillige Ausreise in der Regel sehr schnell von Ihnen oder von der Sozialen Betreuung organisiert werden. Bitte besprechen Sie den Ablauf einer freiwilligen Rückkehr unbedingt vor dem Kauf eines Flugtickets durch Angehörige mit der Sozialen Betreuung.

Falls Sie den Reisepass nicht bei Ihren Sachen im Depot haben (zum Beispiel der Pass ist bei Freunden oder Familie), kann dieser im Büro der Sozialen Betreuung oder im Polizeianhaltezentrum (PAZ) abgegeben werden. Ihre Freunde oder Familie können Geld für den Kauf eines Flugtickets gegen eine Bestätigung im Büro der Sozialen Betreuung abgeben.

Wenn Sie kein Geld haben, wird sich die Soziale Betreuung bemühen, dass die Kosten für Ihre Rückkehr bezahlt werden. Bei einer freiwilligen Ausreise können Sie in vielen Fällen eine kleine finanzielle Unterstützung bekommen. Wenn Sie kein gültiges Reisedokument haben, bemüht sich die Soziale Betreuung bei der Botschaft, dass diese ein Heimreisezertifikat für Sie ausstellt. Das kann – je nach Botschaft – Tage, Wochen oder gar Monate dauern. Es geht schneller, wenn Sie der Sozialen Betreuung andere Identitätsdokumente (wie zum Beispiel Führerschein, Geburtsurkunde, Ausweise und so weiter) geben oder sich per Post eine Kopie aus Ihrem Heimatland schicken lassen.

Sie sollten immer Ihren vollen (und richtigen) Namen und Ihre letzte Wohnadresse bekannt geben und auf alle schriftlichen und mündlichen Fragen ehrlich antworten. Durch Ihre Mithilfe können das Verfahren und Ihre Schubhaft schneller beendet werden.

Wenn Sie sich nicht für eine freiwillige Ausreise entscheiden, müssen Sie damit rechnen, aus Österreich abgeschoben zu werden. In diesem Fall plant das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Ihre Ausreise und besorgt ein Heimreisezertifikat und ein Ticket.

2.4. Was passiert bei einer Abschiebung?

Wenn das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl alle notwendigen Reisepapiere hat, wird ein Termin für die Abschiebung fixiert. Die Abschiebung kann mit dem Bus oder mit dem Flugzeug durchgeführt werden.

Auf Grund strenger Sicherheitsbestimmungen müssen Ihnen die Polizisten unmittelbar vor der Abschiebung alle persönlichen Sachen abnehmen. Sie bekommen die Sachen am Zielort wieder.

Wenn Sie mit einem Bus abgeschoben werden, müssen Sie hier in den Bus einsteigen und werden in das Zielland gebracht.

Wenn Sie mit einem Flugzeug abgeschoben werden, bringt die Polizei Sie zum Flughafen und stellt sicher, dass Sie in das Flugzeug einsteigen. Wenn die Polizei Widerstand von Ihnen erwartet, werden Sie von einem oder mehreren Beamten auf dem Flug begleitet.

2.5. Was passiert wenn ich mich gegen die Abschiebung wehre?

Wenn Sie sich einer Abschiebung widersetzen, darf die Polizei Zwangsmaßnahmen setzen (zum Beispiel fesseln).

Wenn der Versuch scheitert, Sie abzuschieben, wird ein neuer Termin festgelegt. In diesen Fällen werden Sie von Polizisten bis in das Zielland begleitet. Außerdem kann es sein, dass Sie wegen „Widerstands gegen die Staatsgewalt“ angezeigt werden und Sie unter Umständen auch in einem Gefängnis der Justiz auf einen Prozess warten müssen.

Wenn die Polizei mit besonders heftigem Widerstand rechnet, kann die Abschiebung auch mit einem Charterflug durchgeführt werden. In diesem Fall werden Sie bei Ihrer Ankunft in Ihrem Heimatland den örtlichen Behörden übergeben.

3. Soziale Betreuung

Eine Soziale Betreuung gibt es in den Polizeianhaltezentren (PAZ) Wien Rossauer Lände, Wien Hernalser Gürtel, Salzburg und im Schubhaftzentrum Vordernberg. Wenn Sie länger (mehr als 7 Tage) in Schubhaft sind, werden Sie in einem dieser Zentren untergebracht.

3.1. Was ist die Soziale Betreuung?

Die Soziale Betreuung kann Ihnen bei verschiedenen Problemen helfen. Die Soziale Betreuung ist ein freiwilliges Angebot. Sie können sich jederzeit informieren und betreuen lassen.

Wenn Sie während Ihrer Schubhaft Hilfe brauchen, können Sie sich an die Soziale Betreuung wenden. Das ist eine von den Behörden unabhängige Hilfseinrichtung und Sie brauchen für die Hilfe nichts bezahlen. Die Soziale Betreuung ist kostenlos.

3.2. Was kann die Soziale Betreuung für mich tun?

Die Soziale Betreuung kann Ihnen bei Fragen oder Problemen in der Schubhaft helfen. Die Mitarbeiter bemühen sich um Hilfe im Einzelfall.

Die Soziale Betreuung kann

- Ihnen Bescheide und Mitteilungen der Behörden übersetzen und erklären;
- Fragen zu den Gesetzen und zu Ihrem Verfahren beantworten oder Informationen bei den Behörden einholen;
- Ihren Kontakt zu Angehörigen und Vertrauenspersonen möglich machen;
- Ihnen bei Problemen im Polizeianhaltezentrum (PAZ) helfen und zwischen Ihnen und Beamten vermitteln;
- Ihre Wünsche an den Kommandanten, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, den Arzt und andere Stellen weiterleiten;
- Sie auf Ihren Wunsch bei einer freiwilligen Rückkehr unterstützen;
- Sie auf Ihre Entlassung oder Abschiebung vorbereiten;
- Ihnen, wenn notwendig, zum Beispiel Kleidung, Hygieneartikel und Zeitungen (Nachrichten) geben.

Die Soziale Betreuung kann Sie nicht in rechtlichen Fragen vertreten.

3.3. Wer macht die Soziale Betreuung?

Bei Ihrer Aufnahme haben Sie einen Informationszettel über die Soziale Betreuung bekommen. Auf dem Zettel haben Sie angegeben, ob Sie eine Betreuung wollen.

Auch wenn Sie NEIN angekreuzt haben, können Sie Ihre Meinung ändern. Wenn Sie mit der Sozialen Betreuung sprechen möchten, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten in Ihrem Stockwerk. Auch wenn Sie JA angekreuzt haben, müssen Sie nicht zur Sozialen Betreuung gehen.

3.4. Was soll ich zu einem Beratungsgespräch mitnehmen?

Wenn Sie Fragen zu Ihren Verfahren (vor allem beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) haben, bringen Sie bitte alle Bescheide, Mitteilungen und so weiter von Behörden zum Beratungsgespräch mit. Wenn Sie zu Angehörigen oder Vertrauenspersonen (zum Beispiel

Freunden) Kontakt aufnehmen möchten, sollten Sie die Telefonnummern zur Sozialen Betreuung mitnehmen.

4. Rechtsberatung

4.1. Was ist die Rechtsberatung?

Wenn Sie in Schubhaft genommen werden, bekommen Sie auf jeden Fall einen Rechtsberater auf Grund des Gesetz zur Seite gestellt.

Die Rechtsberatung ist ein freiwilliges und kostenloses Angebot. Der Rechtsberater kann Sie jederzeit zu Ihrem Verfahren beraten und auf Ihren Wunsch in bestimmten Fällen vertreten.

4.2. Was kann die Rechtsberatung für mich tun?

Die Rechtsberatung kann Ihnen bei rechtlichen Fragen oder Problemen helfen.

Die Rechtsberatung kann insbesondere

- Ihnen Bescheide und Mitteilungen der Behörden übersetzen und erklären;
- Fragen zu den Gesetzen und zu Ihrem Verfahren beantworten oder Informationen bei den Behörden einholen;
- für Sie Akteneinsicht nehmen;
- Ihnen die Erfolgsaussicht einer Beschwerde erklären;
- eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht für Sie schreiben und einbringen;

4.3. Wer macht die Rechtsberatung?

Die Rechtsberatung ist unabhängig von den österreichischen Behörden und der Polizei. Die Rechtsberatung macht eine Nichtregierungsorganisation (NGO).

Ihr Rechtsberater wird Sie besuchen kommen. Sie können aber auch selbst mit dem Rechtsberater Kontakt aufnehmen.

Sie haben ein Schreiben vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Rechtsberatung bekommen. Dort steht wer Ihr Rechtsberater ist und wie Sie ihn kontaktierten können.

4.4. Was soll ich zu einem Beratungsgespräch mitnehmen?

Wenn Sie Fragen zu Ihren Verfahren (vor allem beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) haben, bringen Sie bitte alle Bescheide, Mitteilungen und so weiter von Behörden zum Beratungsgespräch mit.

5. Ärztliche Betreuung

5.1. Wichtige Informationen

Zu Beginn der Schubhaft werden Sie von einem Arzt untersucht. Die Untersuchung dient zur Feststellung von bestehenden oder unentdeckten körperlichen und / oder seelischen Krankheiten und Problemen. Wenn eine Behandlung oder eine weitere Untersuchung von einem Facharzt (zum Beispiel Hautarzt, Psychiater, Zahnarzt...) notwendig ist, wird der Arzt gerufen oder Sie werden in eine Ambulanz gebracht.

Bitte teilen Sie daher dem Arzt mit, ob Sie Beschwerden haben oder Medikamente benötigen.

Wenn Sie während des Aufenthalts gesundheitliche (körperliche oder seelische) Probleme bekommen, melden Sie sich sofort bei einem Polizisten. Der Beamte wird Sie dann für eine rasche weitere ärztliche Untersuchung zum nächsten möglichen Termin vormerken.

5.2. Warum soll ich mir die Hände waschen? Warum ist das wichtig?

Hände sind der wichtigste Übertragungsweg von ansteckenden Krankheiten. Bitte achten Sie daher sorgfältig auf Ihre persönliche Händehygiene. So kann die Übertragung von Krankheitserregern auf Mund, Auge oder Nase vermieden werden. Bitte waschen Sie daher Ihre Hände gründlich mit Seife!

Ein Händewaschen ist unbedingt zu empfehlen:

- nach Benutzung der Toilette
- nach Kontakt mit anderen Menschen
- vor dem Essen
- vor dem Kontakt mit Lebensmitteln
- bei der Zubereitung von Speisen
- bei sichtbarer Verschmutzung
- nach Reinigungstätigkeiten (zum Beispiel Reinigung der Toilette).



Trocknen Sie nach dem Waschen Ihre Hände mit einem sauberen Handtuch. Hängen Sie danach das Handtuch zum Trocknen auf.

5.3. Wieso werde ich untersucht?

Der ärztliche Dienst des Polizeianhaltezentrum (PAZ) hat die Aufgabe, Ihnen bei gesundheitlichen Problemen rasche und bestmögliche Hilfe zu leisten.

Dazu sind regelmäßige ärztliche Untersuchungen notwendig. Nur so können auch Erkrankungen rechtzeitig erkannt werden, die nicht sichtbar und Ihnen vielleicht auch nicht bekannt sind.

Nur so besteht auch die Möglichkeit, dass Sie bei starken Beschwerden zur Untersuchung in ein Krankenhaus gebracht werden können.

Bitte nehmen Sie daher unbedingt an den ärztlichen Untersuchungen teil, damit Sie sich nicht selbst oder andere Menschen in Ihrer Umgebung gefährden.

5.4. Was passiert wenn ich die Untersuchung verweigere?

Sie haben von der Verweigerung einer Untersuchung keinen Vorteil. Sie bleiben weiter in Schubhaft.

5.5. Kann ich mir meinen Arzt aussuchen?

Sie haben das Recht, sich auf Ihre Kosten durch einen Arzt Ihrer Wahl untersuchen zu lassen. Das ist nur möglich, wenn die Untersuchung durch den Amtsarzt dadurch nicht wesentlich verzögert wird. Der Arzt Ihrer Wahl kann Sie untersuchen und betreuen. Er entscheidet aber nicht über Ihre Haftfähigkeit.

Wenn Sie mit einem eigenen Arzt sprechen wollen, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten, den Sanitäter, den Amtsarzt oder die Soziale Betreuung.

5.6. Was soll ich machen, wenn ich eine chronische Erkrankung habe oder Medikamente brauche?

Wenn Sie Medikamente nehmen müssen oder eine chronische Erkrankung haben, sagen Sie das bitte dem Arzt. Dieser kann dann entscheiden, welche Medikamente oder Behandlung Sie brauchen. Nach der Untersuchung bekommen Sie die Medikamente von einem Polizisten (Sanitäter).



Bitte nehmen Sie die Medikamente ein. Das Sammeln von Medikamenten ist verboten. Wenn Sie die Medikamente nicht nehmen wollen, dann sprechen Sie mit dem Arzt oder dem Sanitäter.

Wenn Sie eigene Medikamente haben, teilen Sie das bitte dem Arzt oder einem Polizisten mit und übergeben Sie ihm alle Befunde.

5.7. Informationen über Tuberkulose (TBC)

Tuberkulose (TBC) ist eine ansteckende, meldepflichtige Krankheit.

Sie können an TBC erkrankt sein, ohne es zu wissen. Man kann oft über Jahre keine Beschwerden haben und trotzdem die TBC in sich tragen. Deshalb ist die Röntgenuntersuchung zur Erkennung von TBC so wichtig. Nur so kann eine unbekannt TBC entdeckt und behandelt werden.

Im Falle der Nichtbehandlung ist die TBC in bis zu 50 % der Fälle tödlich. Weltweit sterben pro Jahr ungefähr 2 Millionen Menschen, weil sie keine Therapie bekommen haben.

Die TBC ist in Österreich jedenfalls eine gut behandelbare Krankheit. Die Behandlung ist für Sie kostenlos. Auch Ihre Familie kann ein kostenloses Lungenröntgen und, wenn notwendig, eine kostenlose Behandlung bekommen.

Sie haben keinen Nachteil durch das Lungenröntgen – nur Vorteile! Es ist eine ungefährliche Untersuchung. Die Geschlechtsorgane werden geschützt. Bei dieser Untersuchung können keine Rückschlüsse auf Ihr Alter gemacht werden.

Sie gefährden Ihre Familie und alle Menschen in Ihrer Nähe, wenn Sie sich nicht untersuchen und behandeln lassen.

Wenn Sie sich untersuchen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an einen Arzt, einen Polizisten oder an die Soziale Betreuung.

6. Entlassung aus der Schubhaft

6.1. Allgemeines zur Entlassung

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, warum Sie das Polizeianhaltezentrum (PAZ) verlassen können:

1. Ihre Ausreise: Dabei können Sie entscheiden, ob Sie freiwillig ausreisen (siehe dazu 2.3) oder abgeschoben werden (siehe dazu 2.4).
2. Sonstige Gründe: zum Beispiel Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG); Ablauf der zulässigen Dauer der Schubhaft...

Wenn Sie entlassen worden sind, sollten Sie Kontakt mit Ihrem Rechtsvertreter (Nichtregierungsorganisation (NGO), Rechtsanwalt) aufnehmen. Dieser kann Ihnen erklären, was Ihr Verfahrensstand ist und ob Sie Österreich verlassen müssen.

6.2. Bekomme ich bei der Entlassung Papiere?

Sie erhalten von der Polizei eine „Haftbestätigung“. Darauf stehen die Dauer und der Zeitpunkt Ihrer Schubhaft. Für diese Bestätigung müssen Sie nichts bezahlen.

Auf Ihren Wunsch bekommen Sie eine Kopie der ärztlichen Befunde und Gutachten über Verletzungen und Erkrankungen, die während der Schubhaft aufgetreten sind.

6.3. Wie geht es weiter?

Es ist für Sie wichtig, zu klären, warum Sie aus der Schubhaft entlassen wurden. Bitte setzen Sie sich sofort mit Ihrem Rechtsberater, einer Nichtregierungsorganisation (NGO) oder einem Rechtsanwalt in Verbindung, um die weitere Vorgangsweise zu klären.

Wenn Sie nur aufgrund von Haftunfähigkeit oder anderen Gründen entlassen wurden, wegen denen Sie vorübergehend nicht abgeschoben werden können (zum Beispiel mangelnde Dokumente...), ändert dies nichts daran, dass Sie Österreich verlassen müssen.

Zur Durchsetzung Ihrer Verpflichtung Österreich zu verlassen, können Sie wieder in Schubhaft genommen werden sobald sich Ihr körperlicher Zustand gebessert hat oder zum Beispiel ein Dokument erlangt werden kann.

Wenn festgestellt wird, dass Sie haftunfähig sind, werden Sie, soweit notwendig, ärztlich versorgt. Bettlägerige Personen werden nie auf die Straße entlassen.

Bei der Entlassung wegen Haftunfähigkeit wird grundsätzlich so vorgegangen:

- Falls notwendig, werden Sie der Rettung übergeben und in ein Krankenhaus gebracht und / oder
- Sie (oder ein Polizist) verständigen Verwandte oder Bekannte oder
- Sie werden durch die Soziale Betreuung abgeholt oder
- Sie werden an eine Hilfseinrichtung verwiesen (Sie bekommen einen Zettel mit der Adresse und eventuell einen Stadtplan).

Wenn Sie keine ärztliche Betreuung oder Hilfe benötigen, werden Sie freigelassen und können das Polizeianhaltezentrum (PAZ) verlassen.

Wenn Sie unter 18 Jahre alt sind, wird der Jugendwohlfahrtsträger vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verständigt.

Innerhalb von 18 Monaten (gerechnet ab dem Zeitpunkt des ersten Schubhaftbeginns) können Sie jedoch höchstens für 10 Monate in Schubhaft angehalten werden. Wenn Sie noch keine 10 Monate in der Schubhaft verbracht haben, können Sie eventuell erneut in Schubhaft genommen werden, bis diese Grenze erreicht wird. Allerdings ist dies von Ihrer persönlichen rechtlichen Lage abhängig.

In diesen Fällen läuft Ihr Verfahren auch nach der Schubhaft weiter. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl kann, beziehungsweise muss auch dann einen Bescheid erlassen und das Verfahren beenden, wenn Sie sich bei der Behörde nicht melden.

Es ist daher wichtig, dass Sie sich sofort mit der Rechtsberatung, einer Nichtregierungsorganisation (NGO) oder einem Rechtsanwalt in Verbindung setzen und Ihre neue Unterkunft (Zustelladresse) dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bekannt geben.

Diese Information wurde erstellt vom:

Bundesministerium für Inneres